

VERTRAG

zwischen
dem Kunden (PatientIn oder berechtigtem Dritten (=Versicherung, andere ÄrztIn,...)
im Folgenden "**Auftraggeber**"
und
dem Gesundheitsdienstleistungsanbieter (Arzt /Ärztin, TherapeutIn, Klinik)
im Folgenden „**Spezialist**“

1 Parteien und Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftraggeber ist auf der Suche nach einem Spezialisten, der dem Auftraggeber anhand zur Verfügung gestellter Informationen und schriftlicher Dokumente zu einer Krankengeschichte eine weitere medizinische Einschätzung (im Folgenden "die Konsultation") zukommen lassen kann. Im Folgenden werden Zweitmeinung, Folgebehandlung und Erstbehandlung unter dem Begriff Konsultation zusammengefasst.
- 1.1.1 **ZWEITMEINUNG:** Die Kunden sind auf der Suche nach einem weiteren Spezialisten, der ihnen anhand der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen und schriftlichen Dokumente zur Krankengeschichte eine weitere medizinische Einschätzung, (im Folgenden "die Zweitmeinung") zukommen lassen kann. xMEDx betreibt unter der Adresse www.xMEDx.com eine Plattform (im Folgenden "die Internetplattform"), über die Kunden und zur Erteilung einer Zweitmeinung bereite Ärzte Verträge über die Erteilung einer Zweitmeinung abschließen können. Diese Zweitmeinung soll dann mit einem Spezialisten (z.B. dem Erstbehandler) persönlich besprochen werden. (Hinweis: Diese Konsultation ist seit Jahrzehnten in vielen Ländern üblich, z.B. bei Radiologen, Pathologen, etc...)
- 1.1.2 **FOLGEBEHANDLUNG:** xMEDx kann von Spezialisten auch dazu genutzt werden, eine medizinische Folgebehandlung (=Nachbetreuung) anzubieten. Bei einer Folgebehandlung oder Nachbetreuung, der ein persönlicher Kontakt zwischen Kunde und Spezialist vorangegangen ist, kann eine individuelle Beratung und Behandlung des Patienten nach österreichischem und deutschem Recht erfolgen. (Hinweis: Diese Konsultation ist seit Jahren in vielen Ländern üblich, entweder per Telefon oder Telemonitoring.)
- 1.1.3 **ERSTBEHANDLUNG:** Wird xMEDx von einem Kunden genutzt, um eine Erstbegutachtung / Erstbehandlung zu erhalten, so ist es dem Spezialisten in Österreich und Deutschland vom Gesetz her nicht erlaubt eine „individuelle“ medizinische Beratung anzubieten, jedoch kann eine „allgemeine“ krankheitsbezogene Beratung erfolgen. (Hinweis: Diese Art der Konsultation ist seit Jahren in vielen Ländern üblich, per Telefonhotline / Ärztenotdienst oder die Rettungsorganisationen.)
- 1.2 Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die auf Basis der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen eingeholte Konsultation des Spezialisten nie eine unmittelbare ärztliche Untersuchung, Beratung, Diagnose oder Behandlung ersetzen kann und soll.
- 1.3 **AUFTRAGGEBER / KUNDEN:** xMEDx spricht einerseits Kunden an, die Patienten sind, die sich aufgrund bestimmter Symptome bereits in Behandlung bei einem oder mehreren Spezialisten befinden. Zu den Kunden von xMEDx gehören auch andere natürliche oder juristische Personen, die ohne selbst Patient zu sein, im Besitz von Informationen und Dokumenten zur Krankengeschichte eines Patienten sind (zB ein GDA, ein Versicherer, ein anderer Spezialist).

- 1.4 Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten soweit nicht ausdrücklich zwischen Verbrauchern und Unternehmern unterschieden wird, sowohl für Auftraggeber, die diesen Vertrag als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) (zB Patienten), als auch für Auftraggeber, die den Vertrag als Unternehmer abschließen (zB Versicherer eines Patienten oder andere Spezialisten oder Ärzte).
- 1.5 Der Spezialist ist auf die medizinische Einschätzung der vom Auftraggeber zur Krankengeschichte zur Verfügung gestellten Informationen spezialisiert und zur Erteilung einer Konsultation bereit.
- 1.6 Dieser Vertrag regelt die Erteilung der vom Auftraggeber beauftragten Konsultation durch den Spezialisten sowie die Pflicht des Auftraggebers, dem Spezialisten ein Honorar zu bezahlen. Die Leistungen des Spezialisten werden (Stand 2017) teilweise außerhalb der gesetzlichen Sozialversicherung (privat) erbracht und sind daher aufgrund der in diesem Vertrag getroffenen privatrechtlichen Honorarvereinbarung zu bezahlen. Mehrere Sozialversicherungen arbeiten gerade telemedizinische Rückerstattungspositionen aus, sodass in Zukunft ein teilweiser Rückersatz möglich scheint, z.B. in Deutschland über GoÄ und EBM.

2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Dieser Vertragstext ist als Angebot des Auftraggebers an den Spezialisten zum Abschluss eines Vertrages über die Konsultation zu verstehen. Der Auftraggeber gibt sein Angebot verbindlich ab, indem er der Geltung dieses Vertragstextes auf der Internetplattform www.xMEDx.com zustimmt. Der Vertrag über die Konsultation kommt erst zustande, indem der Spezialist das Angebot des Auftraggebers annimmt. Dem Auftraggeber wird in weiterer Folge mitgeteilt, ob der Spezialist das Angebot angenommen hat oder dieses ablehnt. Der Auftraggeber ist sieben Werktage lang an sein Angebot gebunden.

3 Erstellung der Konsultation

- 3.1 Der Spezialist wird für den Auftraggeber eine schriftliche Konsultation zu den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen erstellen, welche die Bewertung des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten medizinischen Befundes zum Gegenstand hat.
- 3.2 Für die Erteilung der Konsultation werden die vom Auftraggeber über die Plattform www.xMEDx.com zur Verfügung gestellten Informationen und die über diese Plattform vom Auftraggeber an den Spezialisten übermittelten Dokumente ausgewertet. Im Rahmen der Erstellung der Konsultation setzt sich der Spezialist erforderlichenfalls (z.B. auf Wunsch) unter Einbezug wissenschaftlicher Studien vertiefend mit den ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumenten auseinander.
- 3.3 Soweit die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente für dem Gebot der Wissenschaftlichkeit genügende medizinische Schlussfolgerungen nicht ausreichen, wird der Spezialist den Auftraggeber im Rahmen der Erteilung seiner Konsultation darüber in Kenntnis setzen oder den Auftraggeber kontaktieren und weitere Informationen anfordern.
- 3.4 Der Spezialist wird die erteilte Konsultation schriftlich binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss (siehe Punkt 2.1.) erstellen und dem Auftraggeber im System xMEDx elektronisch hinterlegen.
- 3.5 Die vom Spezialisten erstellte Konsultation kann die persönliche Untersuchung in Anwesenheit eines Arztes **nicht ersetzen**, sondern **nur ergänzen**. Der Spezialist empfiehlt dem Auftraggeber daher die eingehende Erörterung der vom Spezialisten erstellten Konsultation mit den jeweils behandelnden Ärzten. Den Auftraggeber trifft somit die Obliegenheit, die erteilte Konsultation mit den behandelnden Ärzten zu erörtern. Die Verletzung dieser Obliegenheit kann ein Mitverschulden des Auftraggebers im Sinne des § 1304 ABGB begründen, das je nach Schwere zur Minderung oder zum Entfall allfälliger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Spezialisten führen kann.

4 Honorar des Spezialisten

- 4.1 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Leistung des Spezialisten außerhalb der Leistungspflichten der gesetzlichen Sozialversicherung (privat) erbracht werden kann und er daher an den Spezialisten das in diesem Vertrag festgelegte Honorar zu bezahlen hat. Eine Rückerstattung durch die jeweilige Versicherung kann möglich sein. Eine Direktverrechnung mit der Versicherung ist momentan nicht vorgesehen.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Spezialisten für die Konsultation das Honorar laut Information auf der Homepage zu bezahlen.
- 4.3 Das dem Spezialisten geschuldete Honorar wird mit Annahme des Angebots und der Rechnung vor Übermittlung der Konsultation an den Auftraggeber sofort fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Spezialist seine Honorarforderung zum Inkasso an xMEDx und in weiterer Folge an eine Inkassofirma (z.B. die Firma IS Inkasso, Südtirolerstraße 9, 4020 Linz) abtritt.

5 Zahlungsverzug

- 5.1 Für den Fall eines Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 6% p.a. aus dem geschuldeten Nutzungsentgelt sowie zum Ersatz angemessener und notwendiger außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen, wobei der vom Auftraggeber pro Mahnschreiben zu ersetzende Betrag einvernehmlich mit EUR 10,00 bestimmt wird.

6 Aufrechnungsverbot

- 6.1 Der Auftraggeber darf mit seinen Forderungen gegen die Forderungen des Spezialisten nur aufrechnen, wenn über das Vermögen des Spezialisten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder soweit es sich bei den Forderungen des Auftraggebers um solche handelt, die mit seiner Verbindlichkeit in rechtlichem Zusammenhang stehen und vom Spezialisten verbindlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

7 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 7.1 Der Vertrag zwischen Auftraggeber ist ein Zielschuldverhältnis und ist mit der Erbringung der beiderseits geschuldeten Leistungen (Übermittlung der Konsultation und Bezahlung des Honorars) beendet. Daneben steht Verbrauchern ein Rücktrittsrecht nach Maßgabe der Bestimmungen der §§5a ff KSchG zu (siehe dazu unten Punkt 8.)

8 Gesetzliches Rücktrittsrecht von Verbrauchern

- 8.1 Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, steht ihm gemäß § 5e KSchG ein Rücktrittsrecht zu, für das die folgenden Absätze gelten:

- 8.2 Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers wird durch eine schriftliche (postalisch oder per E-Mail) Rücktrittserklärung binnen 7 Werktagen ausgeübt. Die Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zwischen dem Auftraggeber und dem Spezialisten (siehe oben Punkt 2). Für die Fristwahrung reicht es aus, wenn der Auftraggeber die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist von 7 Werktagen absendet, wobei er das Risiko des zufälligen Untergangs der Rücktrittserklärung auf dem Transportweg trägt.

- 8.3 Für die Rücktrittserklärung ist je nach der vom Auftraggeber gewählten Form eine der folgenden Adressen zu verwenden:

a) Postalische Rücktrittserklärungen sind an folgende Adresse zu schicken:

xMEDx, dr.pabinger consulting gmbH, Plüddemanngasse 45, 8010 Graz

b) Per E-Mail gesendete Rücktrittserklärungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu schicken: info@xmedx.com

- 8.4 Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts nach den vorstehenden Absätzen sind die beiderseits erbrachten Leistungen zurückzugewähren.

9 Datenschutz, ärztliche Schweigepflicht

- 9.1 Der Auftraggeber und der Spezialist sind sich darüber bewusst, dass es sich beim Großteil der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten um gesundheitsbezogene und somit um sensible Daten iSd § 4 Z 2 DSGVO 2000 handelt, deren Verwendung besonderer Vorsicht bedarf und die der (ärztlichen) Schweigepflicht unterliegen.

- 9.2 Mit Ausnahme der Sonderbestimmungen in den Punkten 9.6. bis 9.10. gelten die folgenden Bestimmungen für alle Auftraggeber gleichermaßen. Die Punkte 9.6. und 9.7. gelten nur für Auftraggeber, die sich als Patienten im Hinblick auf ihre eigene Krankengeschichte an den Spezialisten wenden. Die Punkte 9.8, 9.9. und 9.10. gelten hingegen nur für Auftraggeber, die im Besitz von Informationen und Dokumenten einer Krankengeschichte sind, ohne selbst die betroffenen Patienten zu sein (zB GDA, Versicherer, Therapeuten, Spezialisten, andere Ärzte / Ärztinnen).

- 9.3 Der Auftraggeber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass der Spezialist seine von ihm bekannt gegebenen Daten (Namen, Firma, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf) sowie die Angaben zur Krankengeschichte verarbeitet, um eine Konsultation durchzuführen und das dafür geschuldete Honorar in Rechnung stellen zu können.

- 9.4 Datensicherheit: xMEDx speichert die Daten innerhalb der EU und es werden regelmäßige Sicherungen erstellt. Trotz aller Sorgfalt kann es zu Datenverlusten kommen, wenn z.B. das backup einige Stunden oder Tage alt ist, dann sind die danach eingepflegten Informationen verloren. Weiters ist die Funktionalität von xMEDx vom Funktionieren der Software auf dem Endgerät, der Internetverbindung und dem Funktionieren des Servers und seiner Software abhängig. Diese Funktionalität ist daher maßgeblich von der Version und Aktualität von Drittanbieter-Software und Drittverträgen abhängig (z.B. Microsoft, Apple, Linux, Mozilla, Firefox, Safari,

https-Verschlüsselungssoftware, Firewall, etc...). Für das Funktionieren dieser Drittsoftware und die Einhaltung dieser Drittverträge kann xMEDx naturgemäß keinerlei Garantie oder Gewährleistung übernehmen. xMEDx verpflichtet sich aber, Meldungen über Funktionsstörungen schnellstmöglich an den möglichen Verursacher weiterzuleiten und wird sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bemühen, konstruktiv an der Problemlösung mitzuwirken. Wir empfehlen daher ausdrücklich keinerlei Notfälle über xMEDx zu bearbeiten und wichtige Patienteninformationen gegebenenfalls in der eigenen Praxissoftware zu speichern oder auszudrucken.

- 9.5 **Datenspeicherung:** xMEDx speichert die Daten unter Berücksichtigung von Punkt 9.4 bis der Spezialist die Konsultation durchgeführt hat. Eine dauerhafte Speicherung über das Vertragsende hinaus (siehe Punkt 7) ist derzeit zwar für einige Zeit lang vorhanden, aber es besteht keine Verpflichtung dazu. In Abhängigkeit des Benutzerverhaltens und der Datenmengen behält sich xMEDx daher ausdrücklich das Recht vor, alte Anfragen jederzeit ohne Ankündigung zu löschen.

Sonderbestimmungen für Auftraggeber, die selbst Patienten sind

- 9.6 Solange dieser Vertrag mit dem Spezialisten über die Durchführung einer Konsultation nicht zustande gekommen ist (Punkt 2.1.), werden sämtliche Daten des Auftraggebers in nicht pseudonymisierter von xMEDx an den Spezialisten weitergegeben. Diese Übermittlung von xMEDx an den Spezialisten ist erforderlich, um den Spezialisten in die Lage zu versetzen, abschätzen zu können, ob sie für die Durchführung einer Konsultation geeignet sind.
- 9.7 Der Auftraggeber erklärt auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine xMEDx zur Verfügung gestellten Daten (einschließlich seiner Angaben zu seiner Krankengeschichte) in nicht pseudonymisierter Form an den Spezialisten übermittelt werden, sobald dieser Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Spezialisten zustande gekommen ist (Punkt 2.1.). Der Spezialist benötigt die Informationen und Dokumente zur Krankengeschichte, damit er die vom Auftraggeber gewünschte Konsultation durchführen kann.

Sonderbestimmungen für Auftraggeber, die selbst keine Patienten sind

- 9.8 Auftraggeber, die selbst keine Patienten sind, müssen die Informationen und Dokumente zur Krankengeschichte des jeweils betroffenen Patienten pseudonymisieren, es sei denn, der Auftraggeber hat sie davon entbunden.
- 9.9 Für die Pseudonymisierung hat der Auftraggeber sämtliche Informationen und Dokumente zur Krankengeschichte in einer Form an den Spezialisten zu übermitteln ("Namen und sonstige zur Identifikation des Patienten geeigneten Informationen schwärzen"), die es für xMEDx und den Spezialisten unmöglich macht, einen Bezug zwischen diesen Informationen und der Identität des jeweils betroffenen Patienten herzustellen. Solange der Auftraggeber seiner im vorstehenden Satz beschriebenen Verpflichtung nicht vollständig nachkommt, steht dem Spezialisten ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

- 9.10 Soweit der Auftraggeber unvollständig pseudonymisierte Daten zur Krankengeschichte des Patienten an den Spezialisten übermittelt, dadurch in die Rechte des betroffenen Patienten eingreift und der betroffene Patient den Spezialisten deshalb in Anspruch nimmt, verpflichtet sich der Auftraggeber den Spezialisten im Hinblick auf die Ansprüche des Patienten schad- und klaglos zu halten.

- 9.11 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Spezialist die für die Verrechnung seines Honorars erforderlichen Daten (Leistungsaufstellung des Spezialisten, Honorarsumme, gegebenenfalls die Diagnose) an das Bezahlservice, an xMEDx und an das Inkassobüro übermittelt und **entbindet** den Spezialisten insofern von seiner ärztlichen Schweigepflicht.

- 9.12 Dem Auftraggeber ist bewusst, dass er sämtliche der in den vorstehenden Punkten enthaltenen datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärungen jederzeit ohne Angabe von Gründen **widerrufen** kann. Der Auftraggeber kennt auch sein Recht, jederzeit kostenlos die Auskunft Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen. Die gesetzlichen Dokumentationspflichten des Spezialisten (§ 51 ÄrzteG) bleiben davon unberührt.

10 Formerfordernis

- 10.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

11 Anwendbares Recht

- 11.1 Die Beziehungen zwischen den Vertragsteilen und dieser Vertrag unterliegen dem österreichischen Sachrecht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

12 Gerichtsstand für Auftraggeber, die Unternehmer sind

- 12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung – einschließlich solchen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Verträgen – zwischen dem Spezialisten und Auftraggebern, die Unternehmer sind, ist das für 8010 Graz, Österreich sachlich zuständige Gericht.